

Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes

Inhalt

Präambel.....	2
Teil A: Allgemeine Grundsätze (für alle Förderungen geltend).....	2
1. GRUNDLAGEN UND ZWECK DER FÖRDERUNG	2
2. RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	3
4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	4
5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERGABE DER ZUWENDUNGEN	5
6. AUSGABEN	5
7. FINANZIERUNG	5
8. DOPPEL- ODER MEHRFACHFÖRDERUNG.....	5
9. ANTRAGSVERFAHREN, AUSZAHLUNG	5
10. NACHWEIS DER VERWENDUNG, PRÜFUNG DER VERWENDUNG	6
11. ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG, VERZINSUNG	7
Teil B: Sonderregelungen für die Weitergabe institutioneller Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung an Zuwendungsempfänger mit Weiterleitungsbefugnis sowie für das Einladungsverfahren in der Projektförderung	7
I. VORBEMERKUNG	7
II. MITTEL AN ZUWENDUNGSEMPFÄNGER MIT WEITERLEITUNGSBEFUGNIS.....	8
III. EINLADUNGSVERFAHREN FÜR AUSGEWÄHLTE FÖRDERUNG AUS INSTITUTIONELLEN MITTELEN DER THÜRINGER EHRENAMTSSTIFTUNG	9
Teil C: Spezifische Grundsätze für die Förderung aus dem Landesprogramm	10
I. PROGRAMMSPEZIFISCHER FÖRDERRAHMEN.....	10
II. PROGRAMM „AKTIV VOR ORT“	12
III. PROGRAMM „NEBENAN ANGEKOMMEN“	13
IV. PROGRAMM „EHRENAMTSCARD“	16
V. PROGRAMM „FREIWILLIGENAGENTUREN“	18
Teil D: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	21

Präambel

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährt aus ihren Erträgen sowie aus Zuweisungen Dritter, insbesondere des Freistaats Thüringen, Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeiten in Thüringen. Die vorliegenden Vergabegrundsätze bilden den verbindlichen Rahmen für die Gewährung und Weiterleitung von Fördermitteln durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung und gewährleisten Transparenz, Nachvollziehbarkeit sowie Gleichbehandlung im gesamten Förderverfahren.

Die Förderung erfolgt sowohl aus dem institutionellen Haushalt der Stiftung nach Maßgabe der Arbeitshinweise zur institutionellen Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung (Arbeitshinweise TES) als auch im Rahmen der Förderung aus dem „Landesprogramm zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes im Freistaat Thüringen“ (§ 5 Abs. 2 ThürEhrAG), im Folgenden „Landesprogramm“.

Für letztere gilt eine etwaige Programmvereinbarung mit dem Freistaat Thüringen gemäß der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes (RRL-ThürEhrAG), Teil B II.2.2 in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen - FöRi ZEETH“ (Anlage 2 zur RRL-ThürEhrAG), im Folgenden als „Programmvereinbarung“ bezeichnet, in der jeweils aktuellen Fassung.

Teil A: Allgemeine Grundsätze (für alle Förderungen geltend)

1. GRUNDLAGEN UND ZWECK DER FÖRDERUNG

- (1) Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen, zu fördern und zu würdigen.
- (2) Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement wird gefördert, um:
 - es messbar zu machen und seine Vielfalt zu erfassen,
 - neue Engagementmöglichkeiten zu erschließen, bestehende zu festigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken,
 - dieses durch transparente, bedarfsgerechte Finanzierung zu unterstützen,
 - die Ehrenamtlichen zu beraten und zu qualifizieren.

- (3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Den rechtlichen Rahmen für die Vergabe von Fördermitteln bilden:

- die Satzung der Thüringer Ehrenamtsstiftung
- das Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG) in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes (RRL-ThürEhrAG)
- Arbeitshinweise zur institutionellen Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung (Anlage 1 RRL-ThürEhrAG, Arbeitshinweise TES)
- bei auf Programmvereinbarung basierender Förderung: die auf Grundlage der Förderrichtlinie „Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen - FöRi ZEETH“ (Anlage 2 zur RRL-ThürEhrAG) mit dem Freistaat Thüringen geschlossene Programmvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung (aktuell Vereinbarung „Projektförderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung für Maßnahmen und Projekte Dritter“ vom 22.12.2025),
- sonstige Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-GK).

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden satzungsgemäß insbesondere gewährt für:

- Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen,
- Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Förderung der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden,

- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Trägern ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen und die
- Förderung von Modellprojekten.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

(1) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt, sind antragsberechtigt:

1. natürliche Person (Einzelperson), die sich freiwillig und unentgeltlich auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für das Gemeinwohl einsetzt. Erfolgt ihr Einsatz für eine Organisation, ist er nur gemeinwohlorientiert, wenn die Organisation ihre Aufgaben auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausführt und diese im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke fördern.
2. Gruppen (Initiativen) von mindestens zwei natürlichen Personen, sofern deren Mitglieder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.
3. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, deren bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung für das Gemeinwohl unentgeltlich bzw. ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke fördert.

Die Gemeinnützigkeit ist durch die Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheids des Finanzamtes nachzuweisen; andernfalls ist die Gemeinwohlorientierung durch eine entsprechende Gemeinwohlbestätigung zu belegen, wenn ein Freistellungsbescheid aufgrund der Rechtsform nach der AO nicht in Betracht kommt oder ein Freistellungsbescheid (noch) nicht vorliegt.

(2) Nicht antragsberechtigt sind:

- Inhaber öffentlicher Ehrenämter, für die Entschädigungs- oder sonstige Ausgleichsleistungen gewährt werden (z. B. Gemeinde- und Stadträte),
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die ihre Gemeinwohlorientierung nicht durch einen Freistellungsbescheid oder eine Gemeinwohlbestätigung nachweisen können,
- politische Parteien, deren Jugendorganisationen, parteinahe Stiftungen sowie vergleichbare Einzelpersonen, Gruppen, Wählerinitiativen und Organisationen,
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen einschließlich ihrer Jugendorganisationen sowie vergleichbare Interessenvertretungen.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERGABE DER ZUWENDUNGEN

- (1) Förderfähig sind einzelne Maßnahmen und Projekte, die zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen beitragen. Eine Förderung ist möglich, wenn
- a. die Maßnahme oder das Projekt im Freistaat Thüringen umgesetzt wird,
 - b. Begegnungs-, Austausch- oder Partnerschaftsmaßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene ganz oder teilweise außerhalb Thüringens stattfinden, sofern die antragstellende Person bzw. Organisation ihren Erstwohnsitz oder ihren Sitz in Thüringen hat, oder
 - c. natürliche Personen an Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb Thüringens teilnehmen und entweder ihren Erstwohnsitz in Thüringen haben oder die erworbene Qualifikation für eine Tätigkeit in einem in Thüringen ansässigen und aktiven Verein, einer Organisation oder vergleichbaren Struktur einsetzen.

6. AUSGABEN

Die geplanten Ausgaben müssen zur Erfüllung des Zweckes notwendig und angemessen sein. Nur dann können sie als zuwendungsfähig anerkannt werden.

7. FINANZIERUNG

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss ausweislich des zugrundeliegenden Ausgaben- und Finanzierungsplanes gesichert sein.

8. DOPPEL- ODER MEHRFACHFÖRDERUNG (KUMULATIVE KOFINANZIERUNG)

Die kumulative Kofinanzierung ist gemäß Teil A V.3 RRL-ThürEhrAG bzw. V.4 FöRi ZEETH nur ausgeschlossen, wenn auf eine finanzielle Leistung für denselben Zweck ein gesetzlicher Anspruch besteht, die Summe der geplanten Einnahmen einschließlich der beantragten Fördermittel die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme/ des Projekts übersteigt oder dies in den einschlägigen Förderrichtlinien ausdrücklich vorgesehen ist.

9. ANTRAGSVERFAHREN, AUSZAHLUNG

- (1) Das Antragsverfahren richtet sich jeweils nach den Vorgaben des jeweiligen Förderprogramms der Thüringer Ehrenamtsstiftung. Die dort jeweils vorgegebene Form des Antragsverfahrens ist verbindlich.

- (2) Eine Förderung ist nur für Projekte / Maßnahmen möglich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Sofern mit dem Projekt/ der Maßnahme vor Abschluss des Weiterleitungsvertrages begonnen werden soll, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt werden.
- (3) Die Vorgaben zum Antragsverfahren, einschließlich der Antragsfristen und der einzureichenden Unterlagen, werden, wenn notwendig, rechtzeitig über die Internetseite der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie ggf. im Newsletter veröffentlicht.
- (4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand der Thüringer Ehrenamtsstiftung bzw. dessen berufene Vertreter nach fachlicher Bewertung sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Gleichbehandlung, der Transparenz sowie der zweckentsprechenden Mittelverwendung.
- (5) Bei Bewilligung wird mit dem Fördermittelempfänger eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, welche Zweck, Umfang und Auszahlung der Förderung regelt (Weiterleitungsvertrag).

10. NACHWEIS DER VERWENDUNG, PRÜFUNG DER VERWENDUNG

- (1) Mit Abschluss des Weiterleitungsvertrages verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb der im Vertrag festgelegten Zeitspanne gegenüber der Thüringer Ehrenamtsstiftung nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- (4) Die Thüringer Ehrenamtsstiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. In gleicher Weise ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) berechtigt, eine Verwendungsnachweisprüfung durchzuführen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen bleiben hiervon unberührt.

11. ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG, VERZINSUNG

- (1) Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Weiterleitungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Ein wichtiger Grund für den Rücktritt liegt insbesondere vor, wenn
 - die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen,
 - der Vertrag aufgrund von Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren, oder
 - der Zuwendungsempfänger gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder Auflagen verstößt.
- (3) Im Falle des Rücktritts sind die ausgezahlten Zuwendungsbeträge ganz oder anteilig zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Zugang der Rücktrittserklärung und ist ab diesem Zeitpunkt fällig. Er ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- (4) Von der Erhebung von Zinsen kann insbesondere abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die zum Rücktritt führenden Umstände nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der gesetzten Frist vollständig zurückzahlt.

Teil B: Sonderregelungen für die Weitergabe institutioneller Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung an Zuwendungsempfänger mit Weiterleitungsbefugnis sowie für das Einladungsverfahren in der Projektförderung

I. VORBEMERKUNG

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung kann Mittel aus ihrem institutionellen Haushalt sowohl für eigene Maßnahmen und Projekte verwenden als auch nach Maßgabe dieser Vergabegrundsätze zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten öffentlicher und privater Stellen zur Erfüllung des Stiftungszwecks weiterleiten. Über die Budgetierung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen des jährlich aufzustellenden Haushalts- und Wirtschaftsplans. Der Vorschlag des Vorstandes hat alle entscheidungserheblichen Kriterien zu dokumentieren.

II. MITTEL AN ZUWENDUNGSEMPFÄNGER MIT WEITERLEITUNGSBEFUGNIS

1. ADRESSATEN/ BERECHTIGTE

Landkreise, kreisfreie Städte sowie Landesverbände und überregional tätige Verbände (Zuwendungsempfänger) können zur gezielten Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements auf Antrag Zuwendungen erhalten. Diese können entweder für eigene Projekte verwendet oder auf Grundlage entsprechender Anträge an Dritte (Letztempfänger) weitergeleitet werden, insbesondere an Mitgliedsorganisationen, Vereine und Initiativen.

2. AUSGABEN- UND FINANZIERUNGSPLAN/ BEDARFSÜBERSICHT

- (1) Die Zuwendungsempfänger haben ihrem Antrag einen zusammengefassten Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen, der – sofern eine Weiterleitung von Mitteln vorgesehen ist – auch die voraussichtlichen Mittelbedarfe der Letztempfänger ausweist.
- (2) Die Bedarfsansätze der Zuwendungsempfänger können auf Erfahrungswerten aus Vorjahren sowie auf geplanten oder bereits bekannten Projekten beruhen; sie dürfen geschätzt werden.
- (3) Im Falle der Weiterleitung haben die Letztempfänger gegenüber dem Zuwendungsempfänger detaillierte Ausgaben- und Finanzierungspläne vorzulegen.

3. WEITERLEITUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

- (1) Die Weiterleitung der Mittel erfolgt bedarfsorientiert im Förderjahr. Die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel liegt beim Zuwendungsempfänger.
- (2) Weiterleitungsmittel sind von den Zuwendungsempfängern bei der Thüringer Ehrenamtsstiftung im Vorjahr für das Förderjahr zu beantragen und bis zum 31. Oktober des Förderjahres abzurufen. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann erteilt werden, wenn bei Antragstellung das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Nicht fristgerecht beantragte oder abgerufene Mittel werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen einer anderweitigen Verwendung zugeführt.
- (3) Die Verteilung der Fördermittel erfolgt wie folgt:

a) Für Landkreise und kreisfreie Städte richtet sie sich nach den Einwohnerzahlen gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes sowie nach dem ermittelten Bedarf.

b) Für Landesverbände und überregional tätige Verbände richtet sie sich nach dem ermittelten Bedarf.

Im Übrigen gilt Teil B I. Vorbemerkung Satz 2 und 3.

- (4) Die Zuwendungen werden im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (5) Sofern Mittel weitergeleitet werden, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, eigene Fördergrundsätze vorzuhalten, die den Fördergrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung, den entsprechenden Nebenbestimmungen (ANBest-GK, ANBest-P) sowie den Regelungen der RRL ThürEhrAG nicht widersprechen.
- (6) Die Zuwendungsempfänger haben ihre Verfahren zur Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte transparent zu gestalten. Über dieses Vergabeverfahren ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung zu berichten.
- (7) Sofern der Zuwendungsempfänger Mittel an Letztempfänger weiterleitet, hat er die Einzelnachweise der Letztempfänger einzuholen, zu prüfen und das Gesamtergebnis im Rahmen seines zusammenfassenden Verwendungsnachweises gegenüber der Thüringer Ehrenamtsstiftung nachzuweisen. Auf Anforderung sind die Einzelnachweise der Letztempfänger vorzulegen.

III. EINLADUNGSVERFAHREN FÜR AUSGEWÄHLTE FÖRDERUNG AUS INSTITUTIONELLEN MITTELEN DER THÜRINGER EHRENAMTSSTIFTUNG

1. BEGRIFF UND ANWENDUNGSBEREICH

Bei einzelnen Maßnahmen, Programmen oder Projekten (z. B. Pilot- oder Modellprojekten) kann eine gezielte Auswahl geeigneter Einrichtungen oder Organisationen sachgerecht sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund des spezifischen Förderzwecks nur ein begrenzter Kreis fachlich oder organisatorisch geeigneter Einrichtungen in Betracht kommt oder wenn für die Umsetzung besondere Erfahrungen oder vorhandene Strukturen erforderlich sind. Die Auswahl kann sich sowohl auf eine einzelne als auch auf mehrere geeignete Einrichtungen beziehen.

2. AUSWAHL

Die Auswahl der in Betracht kommenden Einrichtungen oder Organisationen erfolgt auf Grundlage festgelegter, nachvollziehbarer Kriterien, die die Erfüllung des Förderzwecks sowie die fachliche und organisatorische Eignung für eine effiziente Umsetzung sicherstellen. Die Kriterien und die Entscheidung, welche Maßnahmen, Programme oder Projekte für das Einladungsverfahren vorgesehen werden, werden im Rahmen des Verfahrens dokumentiert, um Objektivität, Zweckbindung und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

3. EINLADUNG UND ANTRAGSVERFAHREN

Die ausgewählten Einrichtungen oder Organisationen werden zur Antragstellung eingeladen. Die Einladung enthält insbesondere Angaben zur Frist und zur Form der Antragstellung.

Die eingeladenen Einrichtungen oder Organisationen reichen ihre Anträge in der vorgegebenen Form ein.

4. PRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG

Die eingegangenen Anträge werden nach den festgelegten Förderkriterien geprüft. Über die Mittelvergabe entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dokumentiert.

Teil C: Spezifische Grundsätze für die Förderung aus dem Landesprogramm

I. PROGRAMMSPEZIFISCHER FÖRDERRAHMEN

Im Rahmen der Programmförderung nach der FöRi ZEETH erfolgt die Zuwendung nach Clustern:

1. Heimat, Demokratie, Europa, Brauchtum und Kultur
2. Sport, Bildung und Gesundheit
3. Brand-, Katastrophen- und Heimatschutz
4. Soziales, Kirche, Religion und Weltanschauung

5. Tier-, Natur- und Umweltschutz, Arterhaltung und Tierhaltung.

Zusätzlich werden clusterübergreifend Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die gezielte Förderung von Freiwilligenagenturen (FWA) gestärkt.

Die Programmförderung wird gem. V.3.1 S. 1 FöRi ZEETH insbesondere für Projekte gewährt, die einen oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Inhalte umsetzen:

- a. Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen
- b. Ehrenamtliche Betreuung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenslagen und in Not.
- c. Nachwuchsgewinnung für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement insbesondere von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Senioren und Familien
- d. Individuelle Würdigung von bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten natürlichen und juristischen Personen sowie Gruppen/Initiativen
- e. Aus-, Fort- und Weiterbildung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte natürliche Personen in allen Altersgruppen
- f. Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen im Zusammenhang mit Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- g. Digitalisierung im Bereich der Vereins- und Verbandsarbeit und deren Kommunikation
- h. Öffentlichkeitsarbeit von Gruppen/Initiativen, Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements
- i. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz
- j. Sachaufwendungen und Investitionen
- k. Modellprojekte
- l. Aufwendungen und Sachausgaben zur Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen.

Für die einzelnen Programme gelten die jeweils festgelegten besonderen Bestimmungen. Es gelten die jeweiligen Höchstbeträge nach V.3.1 FöRi ZEETH, soweit sie nicht oberhalb der maximalen Fördersummen der Einzelprogramme liegen.

II. PROGRAMM „AKTIV VOR ORT“

1. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG

Das Förderprogramm dient der Stärkung des Ehrenamts und richtet sich insbesondere an kleine Organisationen und Initiativen, deren Vorhaben einen begrenzten finanziellen Umfang aufweisen und eine unmittelbare Wirkung entfalten.

Ziel der Förderung ist die niedrighschwellige, unbürokratische Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere in ländlichen Räumen. Sie dient der Ermöglichung, Stabilisierung und Weiterentwicklung von freiwilligem Engagement vor Ort sowie der Aktivierung neuer Engagierter. Die Mikroförderung trägt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, zur Sicherung ehrenamtlicher Strukturen und zur Erprobung neuer Engagementformen bei.

2. HÖHE DER FÖRDERUNG, EIGENANTEIL

- (1) Gefördert werden Projekte mit einer Förderung von maximal 5.000, - EUR.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sofern nicht die FöRi ZEETH eine andere Finanzierungsart vorgibt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Dritt- oder Eigenmittel geleistet werden. Eigenmittel können im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder investiven Maßnahmen durch projektbezogene Eigenleistungen (Eigensatzleistungen) zu angemessenen Stundensätzen erbracht werden, die als kalkulatorische Aufwendungen sowie als Einnahmen im Ausgaben- und Finanzplan darzustellen sind.
Als angemessen gelten Stundensätze in Höhe des geltenden Mindestlohns. Die Anerkennung höherer Stundensätze ist ausgeschlossen. Die Leistungen sind durch geeignete Nachweise zu dokumentieren.

3. FÖRDERFÄHIGE PROJEKTAUSGABEN

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Dazu zählen unter anderem folgende Kosten:

- Aufwandsentschädigungen für freiwillig Engagierte
- Fahrtkosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz

- Kosten für die individuelle Würdigung Ehrenamtlicher
- Kosten für Vernetzung und Ehrungsveranstaltungen im Rahmen des Förderprogramms
- Internet- & Telefonkosten
- Büromaterial und Portokosten
- Kosten für Pflichtversicherungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- anteilige Kosten für Miete, Pacht und Betriebskosten
- Anschaffungen
- Maßnahmen zur Digitalisierung.

4. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm „Aktiv vor Ort“ ist ausschließlich digital über das Förderportal <https://portal.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/authentication/login> zu stellen.

5. DOPPEL- UND MEHRFACHFÖRDERUNG (KUMULATIVE KOFINANZIERUNG)

Eine kumulative Kofinanzierung ist zulässig, soweit sie nach V.4 FöRi ZEETH nicht ausgeschlossen ist. Eine zusätzliche Förderung derselben Maßnahme über das Thüringer Landesprogramm zur Stärkung des Ehrenamtes ist ausgeschlossen.

III. PROGRAMM „NEBENAN ANGEKOMMEN“

1. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG

Mit dem Engagementfonds „Nebenan angekommen“ fördert die Thüringer Ehrenamtsstiftung Ideen, die eine gut funktionierende multikulturelle Nachbarschaft stärken, die Vorurteile und Sprachbarrieren abbauen sowie Wissen und Verständnis über- und füreinander aufbauen.

Gefördert wird themenbezogen das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement durch:

- Maßnahmen zur Unterstützung bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit in Tandem-Initiativen, Willkommens-Initiativen, kulturvermittelnden Projekten
- Förderung neuer Projekte ehrenamtlicher Tätigkeit
- Qualifizierungen Ehrenamtlicher zur Unterstützung und Förderung ihres Engagements
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung und Bekanntmachung ehrenamtlicher Nachbarschaftsprojekte
- Veranstaltungen zur Vernetzung und/ oder Auszeichnung ehrenamtlicher Akteure
- Anerkennung und Würdigung von Ehrenamtlichen mit herausragenden Verdiensten
- Sachkosten der Kooperationsstandorte.

2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Adressaten der Zuwendung sind lokale oder regionale Kooperationsstandorte. Diese können gemeinnützige Organisationen (freie Träger) oder Gebietskörperschaften sein. Die Zuwendung darf an Letztempfänger weitergeleitet werden.

3. HÖHE DER FÖRDERUNG

- (1) Bei Weiterleitung an Letztempfänger wird die Förderung als einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 1.500 EUR je Nachbarschaftsprojekt gewährt.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sofern nicht die FöRi ZEETH eine andere Finanzierungsart vorgibt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Dritt- oder Eigenmittel geleistet werden. Eigenmittel können im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder investiven Maßnahmen durch projektbezogene Eigenleistungen (Eigensatzleistungen) zu angemessenen Stundensätzen erbracht werden, die als kalkulatorische Aufwendungen sowie als Einnahmen im Ausgaben- und Finanzplan darzustellen sind.
Als angemessen gelten Stundensätze in Höhe des geltenden Mindestlohns. Die Anerkennung höherer Stundensätze ist ausgeschlossen. Die Leistungen sind durch geeignete Nachweise zu dokumentieren.

4. FÖRDERFÄHIGE PROJEKTAUSGABEN

Gefördert werden im Rahmen des Programms insbesondere folgende Kostenarten:

- Aufwandsentschädigungen mit bis zu 840 EUR pro Person
- Fahrtkosten gemäß Thüringer Reisekostengesetz
- Honorare für Moderatoren, Dolmetscher, Fachkräfte, Künstler etc. (maximal 600,00 EUR brutto pro Person)
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Plakate, Flyer, Vortrags- und Seminarunterlagen
- Sachkosten, z. B. Büromaterial, Mieten, Telefon- und Portokosten, Lernhefte und -spiele, Mal- und Bastelmaterial, anteilige Kosten für die Miete von Veranstaltungsräumen

Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten
- Fahrzeuge und Fahrtkosten für Hilfsgütertransporte
- Gegenstände für Hilfsgütertransporte (kein Spendenausgleich)

5. ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt projektbezogen. Mehrere Anträge innerhalb eines Kalenderjahres sind zulässig, sofern es sich jeweils um separate Fördervorhaben handelt.

Gleiches gilt für Wiederanträge in nachfolgenden Kalenderjahren.

6. DOPPELFINANZIERUNGSVERBOT

Eine gleichzeitige Förderung desselben Vorhabens durch mehrere Standorte ist ausgeschlossen.

7. DOPPEL- ODER MEHRFACHFÖRDERUNG (KUMULATIVE KOFINANZIERUNG)

Eine kumulative Kofinanzierung ist zulässig, soweit sie nach V.4 FöRi ZEETH nicht ausgeschlossen ist. Eine zusätzliche Förderung derselben Maßnahme über das Thüringer Landesprogramm zur Stärkung des Ehrenamtes ist ausgeschlossen.

IV. PROGRAMM „EHRENAMTSCARD“

1. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG

- (1) Die Ehrenamtscard dient der besonderen Anerkennung ehrenamtlich tätiger Personen. Inhaberinnen und Inhaber erhalten landesweit für zwei Jahre Vergünstigungen, z. B. beim Besuch von Museen, Sportstätten oder Theatern, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Die Vergabe der Cards erfolgt in eigener Verantwortung durch den jeweiligen teilnehmenden Landkreis oder die teilnehmende kreisfreie Stadt, die auch die Anzahl der auszugebenden Cards sowie deren öffentliche Überreichung festlegen. Darüber hinaus vergibt die Thüringer Ehrenamtsstiftung die Card selbst, um Personen zu ehren, die sich in besonderem Maße entsprechend der Vergabekriterien engagieren.
- (2) In Umsetzung von § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. § 11 ThürEhrAG und Teil B IV.1 RRL-ThürEhrAG sowie V.3.2 FöRi ZEETH stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung aus Mitteln des Landesprogramms insgesamt bis zu 250.000 EUR im Zusammenhang mit der Thüringer Ehrenamtscard zur Verfügung.

2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger der Mittel gemäß Nummer 1 Abs. 2 sind Landkreise und kreisfreie Städte in Thüringen, welche die Ehrenamtscard ausgeben. Die Verteilung zwischen den Kommunen erfolgt nach Bevölkerungsschlüssel.

3. ZUWENDUNGSART

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

4. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Anerkennungsförderung im Zusammenhang mit der Thüringer Ehrenamtscard:

- Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements (z. B. Durchführung von Dankesveranstaltungen für Spender der mit der Ehrenamtscard verbundenen Vergünstigungen und Ermäßigungen),

- Individuelle Würdigung von bürgerschaftlich bzw. ehrenamtlich engagierten natürlichen und juristischen Personen sowie Gruppen/Initiativen
- Modellprojekte, mit denen Formen des Ehrenamtes erprobt und/ oder Menschen für das Ehrenamt gewonnen, motiviert oder bei Ausübung ihres Ehrenamtes unterstützt werden sollen.

5. ANTRAGSTELLUNG UND FRISTEN

- (1) Die Mittel sind im Vorjahr des Förderjahres bei der Thüringer Ehrenamtsstiftung zu beantragen. Nicht rechtzeitig beantragte Mittel werden innerhalb des Projekthaushalts der Thüringer Ehrenamtsstiftung umgewidmet.
- (2) Die Zuwendungsempfänger haben die Mittel bis spätestens zum 30. September abzurufen. Nicht abgerufene Mittel werden innerhalb des Projekthaushalts der Thüringer Ehrenamtsstiftung umgewidmet.

6. VERGABE DER THÜRINGER EHRENAMTSCARD

Bei der Vergabe der Cards sind die Zuwendungsempfänger zur Einhaltung folgender Regelungen gebunden:

(1) Persönliche Voraussetzungen:

Die Ehrenamtscard wird an Personen vergeben, die

1. ehrenamtlich tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche ehrenamtlich tätig sind,
3. seit mindestens fünf Jahren bzw. seit der Gründung ununterbrochen in einem Verein, einer Organisation oder Initiative aktiv mitwirken,
4. ihr Engagement innerhalb des teilnehmenden Landkreises oder der kreisfreien Stadt ausüben und lediglich Aufwandsentschädigungen im Rahmen des tatsächlichen Auslagenersatzes erhalten.

- (2) Der Antrag auf Vergabe der Ehrenamtscard ist durch den Verein, die Organisation oder die Gemeinde beim zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt zu stellen. Das ehrenamtliche Engagement ist auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular zu bestätigen.

(3) Geltungsdauer:

Die Card ist für zwei Jahre gültig; eine Wiederbeantragung ist möglich.

V. PROGRAMM „FREIWILLIGENAGENTUREN“

1. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung fördert die Freiwilligenagenturen im Freistaat Thüringen auf Grundlage des Thüringer Ehrenamtsgesetzes (ThürEhrAG) und der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes – RRL-ThürEhrAG nebst Anlagen. Damit soll ein institutionelles Umfeld geschaffen werden, in welchem ehrenamtlich engagierte Menschen unterstützt und beraten werden sowie Handlungssicherheit entwickeln.

Ziel ist es, in jeder Gebietskörperschaft Thüringens eine Freiwilligenagentur vorzuhalten; alle geförderten Agenturen sollen spätestens drei Jahre nach Förderbeginn das QM-Siegel der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa e. V.) erwerben.

Freiwilligenagenturen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Vermittlung von engagementwilligen Menschen in ehrenamtliche Tätigkeiten
- Beratung ehrenamtlich geführter Organisationen und ehrenamtlich engagierter Personen
- öffentlichkeitswirksame Werbung für Engagement und Ehrenamt
- Interessenvertretung für Ehrenamtliche gegenüber Politik und Behörden
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen
- Qualifizierung von Hauptamtlichen im Umgang mit Ehrenamtlichen
- Vernetzung von Ehrenamtlichen und ihren Organisationen zum Erfahrungsaustausch
- Beratung von Vereinen und Initiativen in der Beschaffung von Fördermitteln. Information über Fördermittelprogramme des Freistaats Thüringen und des Bundes im Bereich von Engagement und Ehrenamt
- Beratung zu den Förderrichtlinien zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes des Freistaats, auch zur Antragstellung.

Folgende Ziele sollen durch die Förderung erreicht werden:

- Fortführung bereits bestehender Freiwilligenagenturen
- Aufbau und Entwicklung weiterer Freiwilligenagenturen in Regionen, in denen bislang keine Freiwilligenagenturen existierten
- Aufbau von Fachagenturen, die aufgrund spezialisierter Fachkenntnisse thüringenweit zum Engagement in bestimmten Sektoren und zu bestimmten

Themen beraten und strukturell an ausgewählte allgemeine Freiwilligenagenturen angebunden sind.

2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Adressaten der Zuwendung sind die Träger von Thüringer Freiwilligenagenturen. Dies können gemeinnützige Organisationen (freie Träger) oder Gebietskörperschaften sein.

3. FÖRDERHÖHE

- (1) Je Landkreis und je kreisfreie Stadt stehen für die Finanzierung der Freiwilligenagenturen gemäß V.3.2, S. 1 a) FöRi ZEETH jährlich bis zu 115.000 EUR zur Verfügung. Es soll grundsätzlich jährlich nur eine Freiwilligenagentur je Gebietskörperschaft gefördert werden. Existieren bereits mehrere geeignete Agenturen, kann der Förderbetrag auf diese aufgeteilt werden.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigen- und/oder Drittmittel geleistet werden.

4. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

- (1) Die Zuwendung darf ausschließlich für Personal- und Sachausgaben verwendet werden. Personalkosten können bis zu 100 % der Zuwendung betragen.
- (2) Personalkosten sind förderfähig, sofern sie für den Aufbau bzw. den Betrieb von Freiwilligenagenturen erforderlich sind, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehen und wirtschaftlich sowie sparsam bemessen werden. Förderfähig sind folgende Arbeitsbereiche, die von den Mitarbeitenden arbeitsteilig realisiert werden:
 - a. Leitung der FWA,
 - b. Information und Beratung von Freiwilligen und Organisationen,
 - c. Vermittlung von engagementwilligen Menschen in ehrenamtliche Tätigkeiten
 - d. Freiwilligenkoordination,
 - e. Projektentwicklung,

- f. Öffentlichkeitsarbeit,
- g. Kooperationen und Vernetzung,
- h. Organisation von Veranstaltungen und Qualifizierungsangeboten
- i. Interessenvertretung für Bürgerschaftliches Engagement

Zuwendungsfähig sind in der Regel bis zu zwei Vollzeitstellen in den Thüringer Landkreisen und eine in einer kreisfreien Stadt. Im Rahmen der Förderung soll grundsätzlich eine personelle Mindestausstattung von 1,7 Vollzeitstellen erreicht werden. Soweit die gewährte Zuwendung hierfür nicht ausreicht, sollen ergänzend Eigenmittel eingesetzt werden, soweit dies vertretbar und zumutbar ist.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Satz 3 können in folgenden Fällen gewährt werden:

- a. Die Gebietskörperschaft verfügt über eine Einwohnerzahl, die mindestens 50 Prozent über dem Durchschnitt der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Freistaat Thüringen liegt.
- b. Die Beratungstätigkeit weist besondere fachliche Schwerpunkte oder eine über die Regelfunktion hinausgehende thematische Breite auf, die eine zusätzliche personelle Ausstattung erforderlich machen (Fachagentur). Fachspezifische Beratungsangebote sind für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte anzubieten, um eine effiziente Nutzung der personellen Ressourcen sicherzustellen.

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist schriftlich zu begründen. Die besonderen Umstände sind durch geeignete Nachweise (z. B. statistische Daten, Tätigkeitsprofile, Organisationsdarstellungen) zu belegen.

(4) Finden die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TV-L) keine Anwendung, soll eine den Tätigkeiten angemessene und der Qualifikation der Person entsprechende Vergütung erfolgen. Diese soll an den geltenden TV-L (Eingruppierungen zwischen EG 7 und EG 10) angelehnt sein. Es gilt das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuwendung ist das regelmäßige jährliche Entgelt (Brutto) einschließlich des Arbeitgeberanteils und der Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Der Projektbezug der Personalausgaben ist durch die vertraglich vereinbarte Tätigkeit nachzuweisen. Ein Stundennachweis kann im Ausnahmefall verlangt werden.

(5) Förderfähige Sachausgaben sind Ausgaben, die unmittelbar dem Zuwendungszweck dienen, erforderlich sind und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit

und Sparsamkeit getätigt werden. Förderfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Sachausgaben:

- Mietkosten für Büro- und Beratungsräume der Freiwilligenagentur
- Erreichbarkeit (Website, Hosting, Telefon, IT-Support, Freinet-Datenbank)
- Angebote und Veranstaltungen, von der FWA organisierte Fortbildungen, Honorare, Engagement-Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliedschaften bagfa e.V., LAGFA e. V.
- QMS und Qualifizierung von Personal
- Versicherungen (Haftpflcht, Veranstaltungshaftpflicht)
- Buchhaltung und Steuer
- Pflege und Instandsetzung der Räumlichkeiten
- Geschäftsbedarf (Arbeitsmaterialien, Büroinfrastruktur, z. B. Drucker, PCs)
- Fahrt- und Reisekosten: maximal nach den Sätzen des Thüringer Reisekostengesetzes.

Teil D: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit die tatsächlichen und sachlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall dies erfordern, können Abweichungen von diesen Vergabegrundsätzen zugelassen werden.

2. INKRAFTTRETEN

Diese Vergabegrundsätze treten am 02.07.2026 in Kraft.

Erfurt, den 02.07.2026

Der Vorsitzende des Stiftungsrates
der Thüringer Ehrenamtsstiftung
Stefan Gruhner